

Dieses Blatt erscheint
Dienstags u. Freitags
und kostet vierteljähr-
lich 10 Ngr., wofür es
durch alle Postanstal-
ten und Buchhandlun-
gen zu beziehen ist.

Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art
werden mit 8 Pfenn-
igen für die dreimal
gespaltene Zeile
berechnet und in allen
Expeditionen dieser
Zeitung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verleger:
Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Redacteur:
Dr. J. Schladebach in Dresden.

In Commission:
G. H. Grimm & Comp. in Dresden.

Aus dem Vaterlande.

* Dresden. In Betreff der erhofften Amnestie ist am 2. Februar bei der I. Kammer ein königl. Decret eingegangen, das wir im Folgenden wörtlich mittheilen.

„Se. königl. Majestät geben den Kammern auf die Landtagschrift vom 20. vorigen Monats zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben gemeint sind, nicht bloß Einzelnen der Maiangeklagten, sondern, wie den Kammern bereits mitgetheilt worden ist, ganzen im Voraus bestimmten Classen derselben, ohne vorheriges Ansuchen der Betheiligten, Abolition, also eine vor der Fällung des Rechtspruchs eintretende und somit auch deren staatsbürgerliche Rechte aufrecht erhaltende Begnadigung zu Theil werden zu lassen, daß Dieselben aber sich vorbehalten müssen, darüber, welche der Angeklagten jenen Classen beizuzählen seien, das Gutachten Ihres Justizministeriums zu vernehmen.

Da nun aber ein solches Gutachten ohne vorherige Erörterung der Schuld eines Jeden nicht erstattet werden kann, und über diejenigen Angeklagten, welche jenen Classen nicht angehören, rechtlich erkannt werden muß, so haben Allerhöchstdieselben sich zu einer auch die Einleitung der Untersuchungen ausschließenden Amnestie nicht zu entschließen vermocht. Damit es übrigens dem Gutachten des Justizministeriums an einer auf richterlicher Beurtheilung beruhenden Grundlage nicht fehle, ist schon früher angeordnet worden, daß, wenn die betreffenden Untersuchungen soweit vorgeschritten sind, um das Verschulden der einzelnen Betheiligten darnach beurtheilen zu können, die Acten mit einem gutachtlichen Vortrage des betreffenden Bezirksappellationsgerichts an das Justizministerium eingesendet werden, als wobei es Allerhöchstdieselben bewenden lassen.

Dresden, den 24. Januar 1850.

Friedrich August.

D. Ferd. Bschinsky.

Dresden. Dem Prof. Wigard hat das Ministerium d. Innern angezeigt, daß er wegen seiner Anträge, Reden und Abstimmungen in der Nationalversammlung, und zwar nicht bloß zu Stuttgart, sondern selbst auch zu Frankfurt, wo die Nationalversammlung auch noch von hiesiger Regierung anerkannt war in Ruhestand versetzt werden solle.

Leipzig, 1. Febr. Heute früh gegen 6 Uhr brach in dem Salzgäßchen, in der 3. Etage, wahrscheinlich ohne alle Schuld der Bewohner, Feuer aus, das zwar durch die mit rühmlicher Schnelligkeit herbeieilenden Löschmannschaften so energisch bekämpft wurde, daß die Behörden nicht einmal die gewöhnlichen Feuer Signale*) geben ließen, das aber doch nach der 2. Etage herab, sowie nach der 4. hinaus, so beschädigend sich verbreitete, daß ein gänzlicher Neubau derselben sich herausstellen wird. Wie man hört, ist ein Schleifknecht, der Wasser zufuhr, dabei nicht unerheblich verletzt worden.

*) In Dresden sollen die Feuer Signale während der Dauer des Belagerungszustandes verboten sein. Da bewahre uns der Himmel vor dem Ausbruch eines Feuers!

Altenberg. (Städtische Angelegenheit.) Aus den Protocollen auszügen unserer Stadtverordneten in diesen Blättern, vom 9. Juli 1849, die man nebenbei gesagt, uns nicht gar so larg zumessen möchte, ersehen wir, daß man die Kammerschulden eines hiesigen Bürgers auf das hübsche Sümmechen von 205 Thlr. 19 Ngr. 5 Pf. hat anwachsen lassen. Unterm 18. Jan. 1850 wird in eben d. Bl. in einem Inserate, unterzeichnet: „Zwei hiesige Bürger“, diese Summe gar auf circa 300 Thlr. (jezt?) angegeben, ohne daß ihnen von irgend einer Seite widersprochen worden wäre. Das Stadtverordnetencollegium beschloß in vorerwähnter Sitzung auf das Gesuch des betreffenden Bürgers, ihm zu gestatten, seine Kammerschulden in 3 Raten, als zu Michaelis, Weihnachten und Ostern, bezahlen zu können, „daß man es für unverantwortlich halte, derartige Schulden wieder ins neue Jahr zu übertragen. In Berücksichtigung der angeführten Entschuldigungsgründe will man jedoch gestatten, daß mit dem Klageverfahren noch Anstand genommen werde, wenn der Schuldner sich verbindlich mache, seine sämmtlichen Reste in zwei Terminen, und zwar zu Michaelis und zum Jahreschluß a. c. abzuführen, wogegen man bei Nichterfüllung des ersten Termins, ohne weitere Rücksichten zu nehmen, energisch auf Einleitung des Klageverfahrens dringen will.“ — Demungeachtet scheinen sich die Schulden besagten Bürgers bis jetzt nicht nur nicht verringert, sondern sogar gesteigert zu haben, denn als öffentliches Geheimniß erzählt man sich, daß der Stadtrath jezt, im Jahre 1850, einstimmig den Beschluß gefaßt habe, diesen Schuldbosten (man spricht bei dieser Gelegenheit nun als Factum von 300 Thlr.) dem Schuldner gegen vierte Hypothek als verzinsbares Capital zu überlassen, und die Zustimmung der Stadtverordneten zu diesem Beschluß einzuholen. — Mag dem nun sein, wie ihm wolle, Thatsache ist, daß bis Ende Jan. dieser Schuldbosten nach wie vor offen steht, und es drängen sich dabei unwillkürlich die Fragen auf: darf und kann bei einem geregelten Haushalt (speciell Cassenverwaltung) eine solche Schuldenanhäufung statt finden? Wer garantirt der Commun für eine solche unhypothecirte Schuld? Die Stadtverordneten beschließen im Juli 1849, diese Schuld nicht in das neue Jahr übertragen zu lassen — der Stadtrath berathet im Januar 1850 darüber, ob man besagte Schuld in Capital umschreiben wolle?! — Zu welchem Behuf läßt man da erst die Stadtverordneten berathen und Beschlüsse fassen? Warum ist nicht sofort bei Nichterfüllung des ersten Termins zur weiteren Regelung dieser Angelegenheit geschritten, wie Dies die Vertreter der Bürgerschaft beantragt? Wenn man auf diese Weise die Beschlüsse der Stadtverordneten geradezu illusorisch macht, wie ist da §. 115 der allgemeinen Städteordnung: „Die Stadtverordneten sind verpflichtet, die dem Stadtrathe obliegende Verwaltung des Stadtvermögens zu controlliren,“ zu interpretiren? Ist überhaupt auch bei unserer städtischen Verwaltung nicht ein Bürger so gut, wie der andere? Warum dieses Verfahren bei dem Einen, ein entgegengesetztes bei einem Andern? Ein altes Sprüchwort sagt: „Die großen Diebe läßt man laufen, die kleinen werden gefangen.“ Soll das auch bei uns Anwendung finden?

Die Beantwortung dieser Frage überlassen wir einem Jeden selbst. Wir vermochten unsere Scrupel darüber nicht länger zu unterdrücken.

*) Wir erinnern hier als ähnlichen Fall an die früher gegen 40 Thlr. angelaufene Bierschuld eines andern hiesigen Bürgers, bei welchem nun auch die Brauergenossenschaft das Nachsehen hat.